

Anlage 8

Stellungnahmen zum gemeinsamen Antrag der Ratsfraktionen von CDU, Bündnis90/Die Grünen und Die Linke (Drucks.-Nr. VO0678/20): „Wirksame Lärmaktionsplanung für die Gesundheit der Bürger*innen in Wuppertal Ergänzungsantrag zur Drucks.-Nr.: VO/0420/20, Lärmaktionsplan“

- 1. Die Verwaltung legt im Rahmen der Erstellung des Lärmaktionsplanes (LAP III) eine Übersicht über die Entwicklung der Lärmbelastung in Wuppertal im Zeitraum der Umsetzung der Lärmaktionspläne I bis III vor. Dargestellt werden soll, an welchen Streckenabschnitten der Straßen Lärmreduzierungen erreicht werden konnten und an welchen Streckenabschnitten eine Zunahme des Lärms verzeichnet wurde.**

Im Kap. 3.6 des Lärmaktionsplans der Runde 3 wird der Vergleich zu den Lärmaktionsplänen der vorherigen Bearbeitungsrunden (2012 und 2014) in der Abbildung 6 auf Seite 19 dargestellt. Demnach kamen in der aktuellen Runde 3 der Lärmaktionsplanung neue Lärmbrennpunkte hinzu. Dies sind unter anderem der östliche Teil der Kaiserstraße in Vohwinkel, die Straße Hofkamp zwischen Neunteich und Haspeler Straße in Elberfeld, Teile der Oberbergischen Straße in Barmen, die Hermannstraße, die Straße Schimmelsburg und Teile der Allensteinstraße in Oberbarmen sowie die Schwelmer Straße in Langerfeld-Beyenburg.

Der Lärmaktionsplan der Runde 3 gibt auch Hinweise in welchen Bereichen im Vergleich zum Lärmaktionsplan der Runde 1 und der Runde 2 nun keine Lärmbrennpunkte mehr vorliegen: U.a. Nevigeser Straße in Uellendahl-Katernberg, Wittener Straße in Oberbarmen, Berghäuser und Solinger Straße in Cronenberg sowie die Erbschloer und Remscheider Straße in Ronsdorf. Die Aufzählung ist nicht vollständig. Für eine vollständige Darstellung sämtlicher Veränderungen bezogen auf Straßenabschnitte müsste das den Lärmaktionsplan bearbeitende Büro mit einer Detail-Darstellung beauftragt werden. Diese Detaildarstellung würde aufwändige Bearbeitungsschritte erfordern. Aus Kostengründen wird deshalb vorgeschlagen, diesen Punkt zurückzustellen und im nächsten Lärmaktionsplan der Runde 4 zu berücksichtigen. Die eingesparten Kosten sollen für die Umsetzung von Lärminderungsmaßnahmen im Lärmaktionsplan der Runde 3 eingesetzt werden.

- 2. Für die Lärmaktionsplanung der Stufe III werden die von der WHO empfohlenen Schwellenwerte ganztags von $L_{DEN} \geq 65 \text{ dB(A)}$ und $L_{Night} \geq 55 \text{ dB(A)}$ zugrunde gelegt.**

Die in dem Antrag unter Punkt 2 geforderte Anwendung der von der WHO empfohlenen Schwellenwerte ganztags von $L_{Den} > 65 \text{ dB(A)}$ und in den Nachtstunden $L_{Night} > 55 \text{ dB(A)}$ würde eine aufwändige und kostenintensive Neubearbeitung des Lärmaktionsplanes erfordern. Dieser Antragspunkt soll deshalb zurückgestellt und bei der nächsten Fortschreibung des Lärmaktionsplans berücksichtigt werden. Die nächste Fortschreibung wird bereits 2024 stattfinden.

- 3. Die langen Talbrücken der A46 im Autobahnkreuz Sonnborn müssen nach Neubau in der Lage sein, geeignete Lärmschutzwände nach Osten und Westen zu tragen, damit erhebliche Lärmbelästigungen vermieden werden (sog. mittelfristiges Umwelthandlungsziel des UBA).**

Die Zuständigkeit liegt beim Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen. In einem Gespräch der Verwaltung mit Vertreter*innen des Landesbetriebs Straßenbau NRW am 15.12.2021 wurde signalisiert, dass sich der Landesbetrieb das Problem erkannt hat und sich stärker für den Lärmschutz einsetzen wird, soweit die Maßnahmen verhältnismäßig sind.

- 4. Die Bypassfunktion der Südtangente muss realistisch in einer Verkehrsanalyse erfasst werden, damit ein adäquater Lärmschutz für die Bebauungsgebiete 616/ und 616/2 (mit mehr als 100 neu vorgesehenen Wohneinheiten in unmittelbarer Nähe zur L418) konzipiert und realisiert werden kann.**

Die Zuständigkeit liegt beim Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen. Die Stadt Wuppertal wird im Rahmen der Verfahrensbeteiligung darauf hinwirken einen bestmöglichen Lärmschutz zu realisieren.

- 5. Bei der Ausweisung der ruhigen Gebiete wird weiterhin ein Schwellenwert von 50 dB(A) zugrunde gelegt.**

Die zugrundeliegenden Daten für die Ausweisung der ruhigen Gebiete beruhen auf den Daten der Lärmkartierung, die bereits 2017 erstellt wurde. Aus kartier-technischen Gründen konnten Gebietseinheiten unter 55 db(A) in der Lärmkartierung 2017 nicht separat ausgewiesen werden.

Hieraus entstehen unter Lärmschutzaspekten jedoch keine Nachteile, denn folgende Punkte aus dem Lärmaktionsplan der Runde 3 sind zu beachten:

- Der Lärmaktionsplan weist in Kap. 8.3. daraufhin, dass „Die aktuelle Lärmkartierung, die Lärmpegel lediglich oberhalb von L_{DEN} 55 dB(A) ausweist. Dadurch werden größere Gebiete identifiziert oder es entstehen zusätzliche, als ruhig ausgewiesene Gebiete, wie beispielsweise an der nördlichen Stadtgrenze in Oberbarmen.“ D.h. die im Lärmaktionsplan der Runde 2 auf der Grundlage von 50 db(A) ausgewiesenen Gebiete haben sich nicht verkleinert.
- Weiter wird im Lärmaktionsplan im Kap. 8.4. darauf hingewiesen, dass „Hintergrund einer Festsetzung von ruhigen Gebieten der Vorsorgegedanke ist. Bestehende Erholungsflächen sollen erhalten und vorzunehmender Verlärmung geschützt werden“.
- Wie in Kap. 8.1 aufgeführt, kommen in der Praxis häufig unterschiedliche Kriterien bei der Auswahl von ruhigen Gebieten zur Anwendung wie z.B. akustische Kriterien mit absoluten Pegeln von 40 bis 55 dB(A) L_{DEN} . Der untere Wert gilt für sehr ruhige Gebiete, der obere Wert wird in der Regel als maximal zulässiger Wert verwendet. Häufig werden diese Werte ergänzt oder differenziert:
 - Schwellenwerte müssen nur in einem Teil der Fläche oder nur zu einer bestimmten Tageszeit eingehalten werden,

- die Flächen sollen relativ zu ihrer Umgebung ruhiger sein; die genannten Differenzen von der lauten Umgebung zum leiseren Gebietsinneren reichen von 5 bis 10 dB(A),
- das subjektive Lärmempfinden wird berücksichtigt, beispielsweise bei einer Nutzung als ruhiger Rückzugsort oder bei einem Überwiegen natürlicher Geräusche.

Falls dennoch für die Ausweisung der ruhigen Gebiete ein Schwellenwert von 50 dB(A) zugrunde gelegt werden soll, schlägt die Verwaltung vor, dieses bei der nächsten Fortschreibung des Lärmaktionsplans 2024 zu berücksichtigen und die dadurch eingesparten Kosten (Schallausbreitungsberechnung für den niedrigeren anzuwendenden Schwellenwert und die nachträgliche Erarbeitung der ruhigen Gebiete durch den Gutachter) für die Umsetzung der Maßnahmen im Lärmaktionsplan der Runde 3 einzusetzen.

6. Die Verwaltung wird beauftragt, sich bei den zuständigen Straßenbaulastträgern der Bundesautobahnen sowie der Bundes- und Landesstraßen für eine Reduzierung der Lärmbelastigung einzusetzen.

Am 15.12.2021 hat ein Gespräch der Verwaltung mit Mitarbeiter*innen des Landesbetriebs Straßenbau NRW stattgefunden. Die Verwaltung hat sich in dem Gespräch mit großem Nachdruck für eine Reduzierung der Lärmbelastigung eingesetzt, was sie auch zukünftig bei den Straßenbaulastträgern der Bundesautobahnen sowie der Bundes- und Landesstraßen fortsetzen wird. Die Mitarbeiter*innen vom Landesbetrieb Straßen NRW haben in dem Gespräch versichert, dass alles was zur Lärmreduzierung in ihrem Handlungsspielraum liegt auch ausgeschöpft wird, wobei die Einzelfallbetrachtung eine wichtige Rolle spielt.

7. Die Verwaltung wird beauftragt, die Umsetzung der im LAP empfohlenen Maßnahmen der 1. Priorität zu konkretisieren und die Kosten dafür abzuschätzen.

Nach Beschluss des Konzeptes des Lärmaktionsplans der Runde 3 werden Einzelmaßnahmen gesondert beurteilt und mit Beschlüssen umgesetzt. Das bedeutet, dass die Verwaltung erst im zweiten Schritt die Einzelmaßnahmen nach RLS-19- Berechnungen (Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen) und weitergehenden Untersuchungen und Kostenschätzungen durchführt. Die Einzelmaßnahmen werden dann erneut den beschlussfassenden Gremien zur Abstimmung vorgelegt.